

# PLAN NACH § 41 FLURBG

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

**Leuzbach-Altenkirchen**

Az.: 81106

Bestandteil Nr. 3 Erläuterungsbericht (EB)

## **Inhaltsverzeichnis Bestandteil 3: Erläuterungsbericht**

<b>1. Bestandteile des Planes.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Allgemeines.....</b>	<b>3</b>
2.1 Rechtsgrundlagen.....	3
2.2 Planungsgrundlagen.....	4
2.3 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter.....	4
<b>3. Begründung und Abwägung.....</b>	<b>5</b>
3.1 Allgemeine Begründung zum Plan.....	5
3.2 Wegenetz.....	5
3.3 Wasserwirtschaft, Bodenverbesserungen.....	7
3.4 Sonstige Planungen.....	8
3.5 Planfeststellungen/Planänderungen Dritter.....	8
3.6 Landespflege.....	8
3.6.1 Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope.....	8
3.6.2 Eingriffsregelung.....	8
3.6.3 Sonstige landespflegerische Maßnahmen.....	10
3.7 Verträglichkeitsprüfungen.....	10
3.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).....	10
3.7.2 NATURA 2000.....	10
3.7.3 Artenschutzprüfung .....	11

## **1. Bestandteile des Planes**

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) nach § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird im Folgenden mit „Plan“ bezeichnet.

- Bestandteil 1 Karte zum Plan, Maßstab 1:5000
- Bestandteil 2 Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)
- Bestandteil 3 Erläuterungsbericht (EB)
- Bestandteil 4 Planungen Dritter –entfällt-

Die den Bestandteilen zugrunde liegenden Erhebungen, Berechnungen, Verhandlungen u. ä. sind in den Beiheften 1 bis 5 nachgewiesen.

- Beiheft 1 Verhandlungen, Vereinbarungen, Gutachten
- Beiheft 2 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter
- Beiheft 3 Landespflegerisches Beiheft
- Beiheft 4 Wasserwirtschaftliches Beiheft
- Beiheft 5 Zusammenstellung der Ausbaumaßnahmen (Massen- u. Kostenermittlung)

Die Beihefte unterliegen nicht der Planfeststellung.

## **2. Allgemeines**

### **2.1 Rechtsgrundlagen**

Das vereinfachte Flurbereinungsverfahren Leuzbach-Altenkirchen wurde am 07.12.2006 durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel nach § 86 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) angeordnet. Das Flurbereinigungsgebiet wurde mit Beschlüssen vom 17.02.2010 und 21.08.2012 geringfügig geändert. Der Flurbereinigungsbeschluss und die Änderungsbeschlüsse sind unanfechtbar

Die Schaffung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie die Änderung, Verlegung und Einziehung vorhandener Anlagen bedürfen der Planfeststellung nach §41 Abs. 3 FlurbG bzw. der Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG.

Für die Planung ist die Verträglichkeit entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), hier insbesondere die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von NATURA 2000-Gebieten und die Beachtung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes nachzuweisen.

Zur Beachtung der Artenschutzbelange nach § 44 Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl I 2009, S. 2542), gültig ab 01.03.2010, ist entsprechend dem Rundschreiben des MWVLW vom 09.11.2007 eine entsprechende Prüfung durchzuführen.

## **2.2 Planungsgrundlagen**

Das vereinfachte Flurbereinungsverfahren liegt im Landkreis Altenkirchen in der Verbandsgemeinde Altenkirchen.

Die landwirtschaftlichen Flächen der Gemarkung Leuzbach unterliegen vollständig der Flurbereinigung. Die Gemarkungen Altenkirchen, Almersbach und Fluterschen sind nur in kleinen Teilbereichen betroffen, sowie einzelne Flurstücke aus Oberölfen, Kettenhausen und Michelbach.

Auf Wunsch der Gemeindevertretung und eines Landwirtes wurden rd. 65 ha der Gemarkung Helmenzen nachträglich zum Verfahren zugezogen.

Das gesamte Flurbereinigungsgebiet umfasst eine Fläche von rd. 450 ha. Diese gliedert sich wie folgt auf:

279 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, 101 ha Waldfläche, 14 ha Ortslagenfläche sowie 56 ha Verkehrs- u. sonstige Fläche.

Die Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens erfolgte auf Grundlage einer projektbezogenen Untersuchung vom Oktober 2006. (PU Wiedtal).

Zur Sicherung der Offenhaltung der Wiedauen wurde das sogenannte „Nutzungskonzept Wiedaue“ erstellt. Unter Zusammenarbeit von Kommunen, Vertretern der Fachbereiche Landwirtschaft, Naturschutz, Wasserwirtschaft, Tourismus und lokaler Wirtschaft werden hier Handlungswege zur Erreichung dieses Zieles aufgezeigt. Die Ergebnisse sollen im Flurbereinigungsverfahren entsprechend berücksichtigt werden.

Dieses Nutzungskonzept deckt auch die Bereiche der beiden angrenzenden vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Berzhausen-Seelbach und Neitersen-Schöneberg ab.

Durch diese parallel laufenden Verfahren bieten sich Vorteile, wie ganzheitliche Umsetzung der Ziele des Wiedauenkonzepts, Planung von gemarkungsübergreifenden Wegen, Flächenaustausche zwischen den Verfahren etc.

Das Verfahren wurde noch im Jahre 2006 eingeleitet und ist vollständig als „benachteiligtes Gebiet“ eingeordnet. Hieraus leitet sich ein erwartbarer Finanzierungsschlüssel von 90 % Zuschüssen und 10 % Eigenleistung ab.

## **2.3 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter**

Der Flächennutzungsplan für die Verbandsgemeinde Altenkirchen wurde zuletzt im Januar 2011 aktualisiert und ist seit dem 27.12.2007 wirksam. Durch die Flurbereinigung sind keine Planungen des FNP umzusetzen. Im Plan zu berücksichtigende landespflegerische Inhalte des FNP sind in die landespflegerische Planung eingeflossen.

Innerhalb des Flurbereinigungsgebietes liegen keine Bebauungspläne.

Unter der Leitung des Landkreises Altenkirchen ist ein überregionaler Wiedtal-Radweg geplant. Der Verlauf wurde bei der Planung berücksichtigt.

### **3. Begründung und Abwägung**

#### **3.1 Allgemeine Begründung zum Plan**

Im Rahmen der Flurbereinigung sollen die landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinheiten vergrößert und in ihrer Gestalt optimiert werden. Die Verbesserung des Ausbauzustandes der Wege und die strukturelle Veränderung des vorhandenen Wegenetzes dienen gleichermaßen dazu die Agrarstruktur den neuzeitlichen landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsmethoden und -bedürfnissen anzupassen.

Die Anlage eines gänzlich neuen Wegenetzes und größere wasserwirtschaftliche Maßnahmen sind nicht erforderlich. Das vorhandene Hauptwirtschaftswegenetz kann bei zielgerichteter Ausdünnung bzw. Ergänzung angehalten werden. Dabei wird den natürlichen Verhältnissen bedingt durch die Topographie und den Erfordernissen des Naturschutzes an eine ausreichend strukturierte Landschaft Rechnung getragen.

Daneben sollen Maßnahmen der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege ermöglicht bzw. bodenordnerisch unterstützt werden. Hervorzuheben ist hierbei folgendes:

Die Planungsziele des „Nutzungskonzeptes Wiedaue“ sollen verwirklicht werden. Vorrangig ist hierbei, durch möglichst extensive Wiesennutzung die Offenhaltung der Bachauen als Dauergrünland zu erhalten. In den Offenlandbereichen werden Vernetzungsstrukturen zu vorhandenen oder neu zu schaffenden Biotopen aufgebaut.

Zur Ausweisung von Uferrandstreifen (EU-Wasserrahmenrichtlinie) entlang der Wied und des Driescheider Baches (Helmenzen) sollen entsprechende Flächen erworben werden.

#### **3.2 Wegenetz**

##### **Land- und Forstwirtschaft**

Das gesamte Verfahrensgebiet ist wegemäßig ausreichend erschlossen. Daher sind Wegeneutrassierungen nur in geringem Umfang erforderlich.

Die bestehenden Hauptwirtschaftswege sind zu einem Großteil bituminös befestigt. Viele der Tragdeckschichten weisen mittlerweile deutliche Schäden auf.

Das übrige Wegenetz besteht aus unbefestigten Wegen, Wirtschaftswegen, deren Fahrspuren mit Schotter befestigt sind, sowie komplett mit Schotter befestigten Wegen. Für neuzeitliche landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmethoden ist das vorhandene Wegenetz zu engmaschig, etliche Wirtschaftswegen müssen daher aufgehoben und rekultiviert werden. Dadurch wird u.a. auch der künftige Unterhaltungsaufwand minimiert.

Alle verbleibenden und neu geplanten Anlagen mit der Funktion „Hauptwirtschaftsweg“ benötigen auf Grund der zunehmenden Inanspruchnahme durch höhere Frequentierung und Achslasten und der damit verbundenen hohen Belastung des Wegekörpers eine Befestigung für starke Beanspruchung. Die Befestigung der Wege erfolgt daher mittels bituminöser Tragdeckschicht für hohe Anforderungen an die Tragfähigkeit. (Maßnahmen Nrn. 103, 105, 106, 200, 201)

1. Neuanlage einer bituminösen Zuwegung aus Helmenzen  
(Maßnahme Nr. 200 und 201)

Am nördlichen Verfahrensrand (Gemarkung Helmenzen, Flur 6, Nr. 105, 106ff bis 111/2) ist eine rd. 3,6 ha großen Acker/Grünlandfläche incl. des Randweges zum Verfahren zugezogen worden. Dieser Randweg soll verbreitert und in Bitumen ausgebaut werden. Er stellt dann eine gefahrlose gemarkungsübergreifende Zufahrt der Bewirtschafter aus Helmenzen in den Leuzbacher Verfahrensgebietsteil dar. Die bisherige Zufahrt durch das Wohngebiet mit schwieriger Einmündung wird entbehrlich. Der landwirtschaftliche Verkehr wird aus dem Wohngebiet zurückgehalten, die Einfahrt für große landwirtschaftliche Maschinen erheblich vereinfacht, der landwirtschaftliche Verkehr wird von der viel befahrenen Bundesstraße B 8 fern gehalten.

2. Hauptwegeerschließungskonzept, Meidung des Waldrandweges:

Als Haupterschließung in Leuzbach käme zum einen der geschotterte Waldrandweg (zwischen den Lagen „In der Greishecke“ und „Ober der Schlenk“), zum anderen der in Bitumen ausgebaute Wegezug Nrn. 103 und 106 in Betracht. Würde der Waldrandweg in Bitumen ausgebaut, bestünde die Gefahr der missbräuchlichen Benutzung durch PKW-Fahrer, die den Weg als Abkürzung von der B8 zur B256 nutzen würden. Hierdurch würde nicht zuletzt auch das Wild erheblich gestört.

Daher wird dem Ausbau des Wegezuges durch die Feldflur der Vorzug gegeben, auch weil dieser Wegezug beidseitige Erschließungsfunktion erfüllt. Die Tragfähigkeit des Waldrandweges Nr. 121 muss dennoch punktuell in Schotterbauweise verbessert werden, da der Weg eine erhebliche Bedeutung als Holzabfuhrweg hat.

Alle anderen zum Ausbau vorgesehenen Wege unterliegen einer geringeren Beanspruchung. Sie erhalten entweder ganz oder teilweise eine Schotterbefestigung, oder werden in Erdbauweise ausgeführt. Eine Auflistung der einzelnen Baumaßnahmen enthält das Verzeichnis der Festsetzungen.

Die Bauausführung richtet sich nach den Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW 1999).

Die Wege in den geschlossenen Waldflächen bleiben ohne Ausbau.

Es gibt Wege, die in der Karte weder eine gelbe Markierung haben, noch als wegfallend gekreuzt sind. (z.B. Waldwege, Waldrandwege oder Wiedaue südlich Altenkirchen) Manchen dieser Wege kann keine oder nur eine eingeschränkte Befahrbarkeit zuerkannt werden. Über eine etwaige Aufhebung wird auf der Grundlage der künftigen Landzuteilung im Flurb.-Plan entschieden.

Bei der Wegekonzeption wurden die gemarkungsübergreifenden Verbindungen in die Nachbargemarkungen berücksichtigt. (Landesweites Verbindungswegenetz) Der hier dargestellte Wegezug 2950-3584-2951 kann aus finanziellen Gründen nicht realisiert werden. Zur Abweichung bei Nr. 2952 siehe oben, lfd. Nr. 1. Für Weg 4010 ist zurzeit kein Ausbaubedarf erkennbar. Weg 3585 (Helmenzen) ist aus topografischen Gründen so nicht realisierbar.

Das bestehende Rad- u. Wanderwegenetz der VG Altenkirchen, sowie der geplante überregionale Wiedtal-Radweg unter Leitung des Kreises Altenkirchen wurden bei der Planung berücksichtigt.

### **3.3 Wasserwirtschaft, Bodenverbesserungen**

#### **Wasserwirtschaft**

Beinahe die gesamte Wiedaue der Gemarkungen Leuzbach und Almersbach ist als Überschwemmungsgebiet ausgewiesen.

Im Bereich natürlicher Gewässer, insbesondere der Wied, sind keine planfeststellungsrelevanten Maßnahmen der Teilnehmergeinschaft vorgesehen. Ziel ist aber die Ausweisung von großflächigen Gewässerrandstreifen entlang der Wied, um eine natürliche Gewässerentwicklung zu ermöglichen und den Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie gerecht zu werden. Die bodenordnerische Umsetzung entsprechender Flächenausweisungen bleibt dem weiteren Verfahren vorbehalten. Die konkreten Maßnahmenvorschläge im Nutzungskonzept Wiedaue zur Grabenräumung bzw. Grabenverlegung wurden aufgrund der damit verbundenen Kosten, dem geringen landwirtschaftlichen Erfolg und anders lautender ökologischer Zielvorstellungen nicht weiter verfolgt.

Da keine größeren Veränderungen am Wegenetz geplant sind, reduzieren sich die notwendigen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen auf Durchlässe und Versickerungsstreifen.

Die Lage der Maßnahmen kann der Karte zum Plan entnommen werden.

Die vorgesehenen Wegebaumaßnahmen führen zu keiner Abflussverschärfung bzw. keiner punktuellen Abflusskonzentration, da die Maßnahmen über das gesamte Verfahrensgebiet verteilt sind, und durch die gewählte Ausbauart (Dachprofil, bzw. talseitige Neigung) sichergestellt wird, dass anfallendes Oberflächenwasser breitflächig auf den benachbarten Flächen versickern kann.

Zur Verbesserung der Schlaglängen ist der Rückbau von überflüssigen Wirtschaftswegen notwendig (VDF Seiten 5 und 6). Die Ackerblöcke werden so gestaltet, dass zur Erosionsminderung eine hangparallele Bewirtschaftung erfolgen kann.

Dies wird unterstützt durch Erosionsschutzstreifen mit landespflegerischer Bedeutung (Maßnahmen Nrn. 707, 710, 716 und 722) in einigen Ackerblöcken.

Die Veränderung der Abflussbeiwerte durch Wegebefestigung bzw. Rückbau ergibt laut wasserwirtschaftlichem Beiheft lediglich ein geringfügiges theoretisches Ausgleichsvolumen. Es ist zu erwarten, dass sich die rechnerisch nachweisbaren höheren Abflüsse in Folge stärkerer Versiegelung der Wege, durch großflächige Versickerung in den Flachlagen wieder relativieren und keine Auswirkungen auf das Abflussgeschehen nehmen. Auf entsprechende Ausgleichsmaßnahmen wird daher verzichtet. Mit der vorliegenden Planung wird damit der gesetzlichen Forderung nach weitgehender Rückhaltung und Versickerung des Oberflächenwassers in der Fläche Rechnung getragen.

### **Zwischenlager für Erdmassen**

Erdmassen, die im Rahmen von Wegebaumaßnahmen anfallen, können grundsätzlich im Bereich angrenzender Ackerflächen einplaniert werden. Vorsorglich wurde darüber hinaus eine Fläche als Zwischenlager ausgewiesen. (Leuzbach, Flur 3 Nr. 45) Der Eigentümer hat der Regelung zugestimmt.

## **3.4 Sonstige Planungen**

Wiedsee:

In der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG war, lediglich nachrichtlich, eine Anregung aus der Stadtverwaltung Altenkirchen dargestellt.

Hier sollte ein ca. 5 ha großer See für Freizeit und Erholungszwecke nach dem Vorbild des Westerburger Wiesensees geschaffen werden. Ein nicht unwesentlicher Nebenaspekt ist die Verlegung der Wied im Bereich einer größeren Mäandrierung. Konkrete Planungen seitens der Verwaltung liegen nicht vor.

Es sollten durch das DLR im Zuge des Planfeststellungsverfahrens der Flurbereinigung Leuzbach-Altenkirchen die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu einem solchen Vorhaben eingeholt werden.

Nach Eingang der Stellungnahmen der Wasser – und Naturschutzbehörden, sowie Mitteilung an die Stadtverwaltung Altenkirchen, wurde die Darstellung in der Karte wieder gelöscht.

## **3.5 Planfeststellungen/Planänderungen Dritter**

Planfeststellungen oder Planänderungen Dritter erfolgen nicht.

## **3.6 Landespfl ege**

### **3.6.1 Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop e**

Europäische Schutzgebiete (NATURA 2000) sind weder im unmittelbaren noch mittelbaren Bereich des Verfahrensgebiets vorhanden.

Im Flurbereinigungsgebiet sind keine Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile ausgewiesen. Das Flurbereinigungsgebiet liegt auch nicht innerhalb oder angrenzend an einen Naturpark. Die Wiedaue östlich der L267 und südlich Altenkirchen ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets „Im Dorn“ (RV vom 09.03.1987).

Als gesetzlich geschützte Biotop e nach § 30 BNatSchG sind naturnahe Bachabschnitte, Quellbereiche und Nass- bzw. Feuchtwiesen kartiert worden. Flächig sind derartige Biotop e im Driescheider Bachtal (mit höherem Bracheanteil) und in der Wiedaue (weitgehend noch in Nutzung mit nur einzelnen Brachen) erfasst worden. Diese dem gesetzlichen Pauschalschutz unterliegenden Flächen werden durch aktive Maßnahmen weder tangiert noch beeinträchtigt.



### 3.6.2 Eingriffsregelung

Die Planung ist so konzipiert, dass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des §15 BNatSchG weitgehend vermieden werden. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind geeignete Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgesehen.

Bei der Planung der neuen gemeinschaftlichen Anlagen wurde darauf geachtet, vorhandene Landschaftselemente nicht zu beseitigen und biotopkartierte sowie geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG nicht zu beeinträchtigen.

Die durch den Bau der gemeinschaftliche Anlagen verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft, wie Bodenversiegelungen und der Verlust von linearen Verbundstrukturen, sind im Einzelnen durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kompensiert und gleichen die gestörten Funktionen an Natur und Landschaft in geeigneter Weise aus. So soll auf einer Länge von rd. 5,6 km und einer Gesamtfläche von rd. 2,9 ha der Biotopverbund im Verfahrensgebiet gestärkt werden. Im Wesentlichen sind Maßnahmen folgender Art vorgesehen:

- *Gras-Krautstreifen (zum Teil mit der Anlage von Schwarzbrachen)*
- *Gras-Krautstreifen mit Einzelgehölzen*
- *Anlage von Einzelbäumen und Gehölzgruppen*

Nach Ausführung der genannten landspflegerischen Kompensationsmaßnahmen sind die erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen insgesamt minimiert und die durch den Eingriff gestörten Funktionen der Landschaft ausgeglichen oder an anderer Stelle ersetzt. In der landspflegerischen Planung ist nachgewiesen, dass die zu erwartenden Umweltauswirkungen der Maßnahmen und Anlagen in der Flurbereinigung Leuzbach-Altenkirchen kompensiert sind und somit nach Abschluss des Verfahrens eine ausgeglichene Eingriffsbilanz besteht. Bei der Auswahl der Kompensationsflächen ist darauf geachtet worden, neben dem Erreichen artenschutzrechtlicher Ziele (s.u.) auch einem Biotopverbund Rechnung zu tragen.

Durch eine entsprechende Regelung der Ausbaueiten, insbesondere bei der Beseitigung der wegfallenden Wege sollen mögliche Beeinträchtigungen geschützter Tierarten vermieden werden.

Abwägung:

Naturschutzfachlicher Ausgleich im großen Ackerblock hinter dem Schützenhaus (*Lagenbezeichnung „Auf dem Hiligsborn“*):

Entgegen der Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde, in der Mitte des Blockes ebenfalls einen breiten Gras/Krautstreifen einzulegen, zieht die Flurbereinigungsbehörde es aus Bewirtschaftungsgründen vor, einen solchen Streifen im oberen Drittel des Blockes zu positionieren. (Maßnahme 710).

Zusätzlich erhält der östliche Randweg mit Maßnahme Nr. 712 einen Begleitsaum.

Nach Möglichkeit soll im oberen Blockteil dauerhaft Grünlandbewirtschaftung stattfinden. Zudem ergäbe sich andernfalls eine eher ungünstige Blockform. Der talseitige Weg bleibt als Strukturelement erhalten, eine Befahrbarmachung unterbleibt.

### **3.6.3 Sonstige landespflegerische Maßnahmen**

Auf die geplante Ausweisung von Gewässerrandstreifen im Sinne der EU-Wasserrahmenrichtlinie im Verbund mit der „Aktion Blau“ entlang der Wied wurde bereits in Kapitel 3.3 hingewiesen.

Die gesamte Wiedaue ist als Vorrangfläche für den Vertragsnaturschutz (PAULa) anzusehen. Die Bedeutung der Fläche hat sich aus einer tierökologischen Untersuchung ergeben. Ziel der Flurbereinigung ist hier eine entsprechende Moderation zwischen Bewirtschaftern und dem PAULa-Beauftragten.

Nach der Neuzuteilung wird die Aktion „Mehr Grün durch Flurbereinigung“ durchgeführt. Die Aktion soll ergänzend zu den landespflegerischen Maßnahmen des Wege- und Gewässerplanes einen Beitrag zur Verbesserung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes leisten. Sie beinhaltet die Bereitstellung von Pflanzgut, Baumpfählen und Vorrichtungen zum Schutz gegen Wildverbiss für die freiwillige Pflanzung von Obstbäumen und Laubgehölzen auf Privatgrundstücken innerhalb des Verfahrensgebietes. Dabei werden ausschließlich heimische Gehölze und Obstbaum-Hochstämme in alten Sorten zur Verfügung gestellt.

Insgesamt wird durch die vorgesehenen landespflegerischen Maßnahmen eine positive ökologische Bilanz entsprechend den Vorgaben der Leitlinien „Ländliche Bodenordnung“ in Rheinland-Pfalz erzielt.

## **3.7 Verträglichkeitsprüfungen**

### **3.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)**

Die Einzelfallprüfung zur UVP-Pflicht nach § 3c UVPG hat ergeben, dass durch die Maßnahmen der Flurbereinigung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Das Ergebnis ist mit den zuständigen Naturschutzbehörden erörtert worden. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Voll-UVP) ist nicht erforderlich. Der UVP-Verzicht wird öffentlich bekannt gemacht werden.

### **3.7.2 NATURA 2000**

Gemäß §34 BNatSchG ist für die Flurbereinigung eine Prüfung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines NATURA 2000-Gebiets durchzuführen. Die Voruntersuchung zur Verträglichkeit hat ergeben, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiete) nicht zu erwarten sind. Die Nichtbetroffenheit ergibt sich aus der erheblichen räumlichen Entfernung zum nächstgelegenen Schutzgebiet. Das Ergebnis ist mit den zuständigen Naturschutzbehörden erörtert worden. Auf die Durchführung einer vertieften Verträglichkeitsprüfung kann verzichtet werden.

### 3.7.3 Artenschutzprüfung

Für die innerhalb der Flurbereinigung geplanten Maßnahmen war gemäß den Vorgaben des §44 BNatSchG und dem Rundschreiben des MWVLW vom 09.11.2007 (1. Prüfschritt) eine artenschutzrechtliche Vorprüfung durchzuführen zur Betroffenheit besonders geschützter und bestimmter anderer Tier- und Pflanzenarten.

Zur Vermeidung möglicher, erheblicher Betroffenheiten geschützter Arten, insbesondere des Rotmilans, der Feldlerche und des Neuntötters als Indikatorarten zählen Maßnahmen wie:

- der bewusste Erhalt von linearen Strukturen, wie alten Wegen, Weidezäunen und Saumstrukturen,
- die Ausgestaltung der Kompensationsmaßnahmen an den Bedürfnissen der genannten Arten (z.B. Einbringen von Schwarzbrachen und Einzelsträuchern),
- die Verlegung der Ausbauzeiträume außerhalb der Aufzuchtzeiten mit hohem Nahrungsbedarf der Arten.

Der Rückbau vorhandener landwirtschaftlicher Wirtschaftswege erfolgt im Herbst nach der Zuteilung, und somit außerhalb der Jungenaufzucht (Feldlerche und Rotmilan).

Zur Vermeidung erhebliche Beeinträchtigungen von Vorkommen der Moorbläulinge (Schwarzer und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling) ist im Rahmen der Neuzuteilung weiterhin eine biotopgerechte Wiesennutzung zu gewährleisten (PAULa, Vertragsnaturschutz).

Die Vorprüfung hat insgesamt unter Berücksichtigung der vorigen Maßnahmen ergeben, dass der Wege- und Gewässerplan mit den Artenschutzbestimmungen verträglich ist. Neben den vorgenannten Arten sind keine weiteren besonders geschützten Arten im Sinne des §44 BNatSchG betroffen. Auf eine Hautprüfung (2. Prüfschritt) kann verzichtet werden.